

Technische Hochschule Wildau

Ausschreibungs- und Bewerbungsbedingungen

Bestandteil der Vergabeunterlagen

Vorhaben

Lieferung eines Digitalmikroskops, eines Hochtemperatur-3D-Druckers sowie einer Zentrifuge

Inhalt

1. Vertragliche Grundlagen.....	3
2. Anforderungen an das Angebot.....	3
3. Haupt- und Nebenangebote	5
4. Aufbau des Angebotes	5
5. Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebotes	6
6. Fristen.....	7
7. Auskünfte, Informationen und Verfahren bei Rückfragen und Unklarheiten	7
8. Eignung	8
9. Wertung der Angebote.....	8
10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	9
11. Datenschutzklausel.....	9
12. Kosten	9
13. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit....	10
14. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer).....	10
15. Bietergemeinschaften	11
16. Sonstige Bedingungen.....	11

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Bei der Bewerbung bzw. Angebotsabgabe ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) zu berücksichtigen, ohne dass diese Bestimmungen Vertragsbestandteil werden.

1.2 Die “Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ VOL/B werden Bestandteil des Vertrages. Werden keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen, so werden im Falle der Annahme Ihres Angebotes die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.

1.3 Erklärt der Bieter seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Vertragsbestandteil und stehen diese im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen, stellt dies eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung derselben dar und führt zum Angebotsausschluss. Gleiches gilt, sofern der Bieter AGB von Nachunternehmer erkennbar als Konditionen zugrunde legen will.

1.4 Die Vertragsunterlagen können Ihnen zusätzlich als Anlage zu diesen Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Muster dienen als spätere Vertragsgrundlage. Die Vertragsdokumente werden nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und den Vergabeunterlagen vervollständigt. Änderungen an den Eintragungen des Auftraggebers und zusätzliche Eintragungen in den Vertragsdokumenten sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

1.5 Die Vertragsgestaltung und -führung obliegt generell dem Auftraggeber (AG). Im Fall einer Zuschlagserteilung werden folgende Dokumente/ Rechtsgrundlagen in der dargestellten Geltungsreihenfolge Bestandteil des Vertrages:

- a) die Vergabe- und Vertragsunterlagen des Auftraggebers (Ausschreibungs- und Bewerbungsbedingungen; Leistungsbeschreibung mit Mindestanforderungen, Bieterfragen und deren Beantwortung) in der letzten veröffentlichten Version
- b) das Angebot des Aufnehmers
- c) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d) ergänzende Vertragsbedingungen aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG)

2. Anforderungen an das Angebot

2.1 Bitte beachten Sie die diesem Schreiben beigefügten Vergabeunterlagen und verwenden Sie zur Angebotsabgabe das von uns vorbereitete Angebotsschreiben. Kontrollieren Sie bitte anhand der Auflistung in Ziffer 4.1 die von Ihnen mit der Angebotsabgabe abzugebenden Anlagen. Angaben, für die auftraggeberseitig keine Vordrucke vorgesehen sind, müssen auf einer gesonderten Anlage erfolgen.

2.2 Angebote sind ausschließlich unter Verwendung des von uns vorgeschriebenen Angebotsformulars (Angebotsvordruck) mit den geforderten Unterlagen einzureichen.

2.3 Das Angebot nebst Anlagen ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg einzureichen.

Den Vergabemarktplatz finden Sie unter folgendem Link:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Projekt/Vorhaben:

„Lieferung eines Digitalmikroskops, eines Hochtemperatur-3D-Druckers sowie einer Zentrifuge“

2.4 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist ebenfalls in deutscher Sprache zu führen.

2.5 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und durch die richtige Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen. Der Bieter muss die Änderung durch eindeutige Erklärung kenntlich machen. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

2.6 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2.7 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.8 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro maximal mit drei Dezimalstellen anzugeben. Es gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ VOL/B verwiesen.

2.9 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

2.10 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

2.11 Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO. Das bedeutet: Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagerteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Der Antrag kann bereits mit der Einreichung des Angebots gestellt werden.

2.12 Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein (siehe Ziffer 2.3). Der Bieter trägt grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Nicht form- oder fristgerechte Angebote werden gemäß den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 UVgO von der Wertung ausgeschlossen.

2.13 Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle mit dem Namen des Bieters sowie der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt zu versehen. Fehlen die Namensangaben auf dem Angebot wird es von der Wertung ausgeschlossen.

2.14 Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche sowie zivilrechtliche Folgen haben und sind bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

2.15 Die Angebotsunterlagen sind so abzufassen, dass die Leistungen zweifelsfrei eingeschätzt werden können. Sofern durch den Bieter für die Erbringung der Gesamtleistung weitere Leistungen als die in der Leistungsbeschreibung samt Preisblatt beschriebenen erforderlich werden, ist dies gesondert zu vermerken und zu verpreisen.

3. Haupt- und Nebenangebote

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag in 3 Lose.

- Los 1: Lieferung eines Digitalmikroskops mit LIBS Elementaranalyse inklusive Steuerrechner
- Los 2: Lieferung eines Hochtemperatur-3D-Druckers
- Los 3: Lieferung einer Zentrifuge

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4. Aufbau des Angebotes

4.1 Der Aufbau des Angebotes hat sich an sich an die nachfolgende Gliederung zu halten, um eine vergleichende Bewertung zu ermöglichen.

Lfd. Nr.	Aufbau des Angebotes	Vom AG als Vorlage zur Verfügung gestellte Unterlagen	Vom Bieter ausgefüllt / erforderlich h-enfalls eigenständig mit Abgabe des Angebots einzureichen
1	Anschreiben des Bieters mit einem eindeutigen Bezug auf die Öffentliche Ausschreibung		☒
2	Produktbeschreibung, Preisaufschlüsselung bzw. Datenblätter , welche die in den Vergabeunterlagen geforderte Leistung zweifelsfrei belegen.		☒
3	Angebotsvordruck (Formblatt – 03)	☒	☒
6	Unterlagen zur Eignungsprüfung		
	a) Eigenerklärung des Unternehmens (Formblatt – 04 Eigenerklärung Bieter)	☒	☒
	b) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formblatt – 05 Vereinbarung BbgVergG)	☒	☒

Lfd. Nr.	Aufbau des Angebotes	Vom AG als Vorlage zur Verfügung gestellte Unterlagen	Vom Bieter ausgefüllt / erforderlich h-enfalls eigenständig mit Abgabe des Angebots einzureichen
	c) Auszug aus dem Handelsregister oder dem vergleichbaren Register des Heimatlandes des Bieters		☐
7	Bei Bietergemeinschaften/Nachunternehmer/Unterauftragnehmer		
	a) <u>falls</u> Nachunternehmer Erklärung zum Nachunternehmereinsatz (Formblatt - 07 Erklärung Nachunternehmereinsatz)	☐	☐
	b) <u>falls</u> Bietergemeinschaft Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt - 08 Bewerber-Bietergemeinschaft)	☐	☐
	c) <u>falls</u> Bietergemeinschaft / Nachunternehmer Eigenerklärung des Unternehmens (Formblatt – 09 Eigenerklärung Nachunternehmer)	☐	☐
	d) <u>falls</u> Bietergemeinschaft / Nachunternehmer, ggf. Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formblatt – 10 Vereinbarung Nachunternehmer Verleiher BbgVergG)	☐	☐

4.2 Bei Bietergemeinschaften kommt es hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ausrüstung und Technik auf die gemeinschaftlichen Bewerber insgesamt an, d.h. der Nachweis muss nur von einem Mitglied der Bietergemeinschaft erbracht werden. Die Eignungsangaben gemäß "Anlage – Eigenerklärung Nachunternehmer" sind von allen Nachunternehmer bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft vorzulegen.

4.3 Soweit weitergehende Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes notwendig erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage dem Angebot beifügen. Diese besonderen Anlagen dürfen nur erklärenden Charakter haben, den Inhalt der Vergabeunterlagen aber nicht verändern.

4.4 Das Angebot ist mit sämtlichen Anlagen in der oben genannten Reihenfolge einzureichen. Eine Nichtbeachtung bzw. fehlende Unterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes.

5. Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebotes

5.1 Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

5.2 Nachträglich Berichtigungen bzw. Änderungen oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen. Erklärungen des Bieters zur Berichtigung,

Änderung und Rücknahme unterliegen den gleichen Anforderungen wie das Angebot selbst. Änderungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein und insbesondere durch Anschrift des Bieters, Datum sowie Erklärung des Bieters gekennzeichnet werden

5.3 Ein bereits abgegebenes Angebot kann innerhalb der Angebotsfrist (auch per Fax oder E-Mail) zurückgezogen werden. Nach Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot nicht geändert oder zurückgezogen werden. Der Bieter ist dann bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

6. Fristen

Für das Verfahren gilt derzeit folgend Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben:

Datum	Termin
14.08.2026	Veröffentlichung der Bekanntmachung
21.08.2026	Ablauf der Rückfragenfrist für Bieterfragen
25.08.2026	Ablauf der Beantwortungsfrist der Bieterfragen
28.08.2026 10:00 Uhr	Ablauf der Angebotsfrist
18.09.2026	Voraussichtliche Zuschlagserteilung
29.09.2026	Ablauf der Bindefrist des Angebotes

Die Vergabestelle behält sich Änderung an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderung des Terminplans werden den Bieter kurzfristig mitgeteilt.

7. Auskünfte, Informationen und Verfahren bei Rückfragen und Unklarheiten

7.1 Alle Unterlagen und Informationen zu diesem Vergabeverfahren werden im Projektraum der Ausschreibung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg bekannt gegeben (z.B. Fristverlängerungen, Bieterfragen und –antworten, Aktualisierungen, Änderungen oder Verfahrensaufhebung). Die Vergabeunterlagen stehen dort zum Download bereit.

Den Vergabemarktplatz finden Sie unter folgendem Link:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Projekt/Vorhaben:

„Lieferung eines Digitalmikroskops, eines Hochtemperatur-3D-Druckers sowie einer Zentrifuge“

7.2 Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu versichern. Erhalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten oder Unklarheiten, so hat der Bieter diese unter Angabe des Vorhabens und der Vergabemaßnahme unverzüglich in Textform mitzuteilen. Alle Fragen, die mit der Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind über den Kommunikationsraum der Vergabemaßnahme des Vergabemarktplatzes Brandenburg zu stellen. Die Frist zum Einreichen von Bieterfragen entnehmen Sie der Tabelle in Ziffer 6. Rechtzeitig eingehende Fragen werden den beteiligten Bewerbern vor Ablauf der Angebotsfrist über den Kommunikationsraum der Vergabemaßnahme des Vergabemarktplatzes Brandenburg zugänglich gemacht. Später eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Fragen und deren Beantwortung werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind dementsprechend von allen Bietern bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

7.3 Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt. Die Antwort erfolgt ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (e-Vergabeplattform). Ergänzende oder berichtigende Angaben zum Vergabeverfahren werden allen Bietern in elektronischer Form über die e-Vergabeplattform mitgeteilt. Die von der e-Vergabeplattform erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Dokumente eingestellt wurden, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Allen Bietern wird deshalb empfohlen, die e-Vergabeplattform regelmäßig bezüglich etwaiger Änderungen, Ergänzungen und sonstiger Informationen zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss!

8. Eignung

Der Bieter hat zur Prüfung seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die in Ziffer 4.1 genannten Bescheinigungen, Nachweise und Eigenerklärungen mit dem Angebot vorzulegen. Die Nichtvorlage oder unvollständige Vorlage kann zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen. Dies gilt auch für Bietergemeinschaften und Nachunternehmer.

Zum Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter in dem Vordruck „Eigenerklärung des Unternehmens“ Angaben zu der Anzahl an Beschäftigten und den Gesamtumsatz für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Der Mindestgesamtumsatz der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren muss im Mittel den zweifachen des geschätzten Auftragswert erreichen oder überschritten. Mindestens ein fest angestellter Beschäftigter (Vollzeitäquivalente; Teilzeitstellen können summiert werden) – ermittelt als Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Andernfalls muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

9. Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach diesen Verfahrensbedingungen und sowie den rechtlichen Bestimmungen gemäß UVgO.

9.1 Vorgehen bei der Wertung

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen. Grundsätzlich werden die Angebote hinsichtlich

- formaler Vollständigkeit und Richtigkeit,
- Eignung der Bewerber / Bieter / Nachunternehmer,
- Angemessenheit der Preise sowie
- Wirtschaftlichkeit

geprüft und gewertet.

Angebote, die den formellen Anforderungen des Auftraggebers nicht entsprechen, können von der weiteren Prüfung und Wertung ausgeschlossen werden. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

9.2 Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt über das untenstehende Wertungskriterium. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl der gewichteten Punkte stellt das wirtschaftlichste dar und erhält den Zuschlag.

Wertungskriterium	Wichtung	Benotungs-Punkte	Gewichteter Punkt
Preis	100 %		

Die Bieter haben Ihre Preise für die Leistung im Angebotsvordruck und ggf. im Preisblatt vollständig auszuweisen. Das preisniedrigste Angebot erhält 10 Punkte. Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt.

$$Punktzahl\ Bieter = \frac{Niedrigstpreis \cdot 10}{Bieterpreis}$$

Das Wertungskriterium „Preis“ wird mit 100% gewichtet.

Achtung ! Preisobergrenze: Los 1: 57.140,00 Euro netto; Lose 2: 13.000,00 Euro netto; Los 3: 13.445,00 Euro netto

Ein höherer Angebotspreis führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die Technische Hochschule Wildau ist berechtigt Angebote auszuschließen, deren Einzelpreise spekulativ abgegeben wurden. Ein spekulativer Preis liegt vor, wenn der Bieter bei einer bestimmten Leistung nicht die von ihm für diese Leistung tatsächlich verlangte Vergütung, sondern einen geringeren Preis ausweist, weil er bestimmte Kostenfaktoren, die nach seiner eigenen Kalkulation bei jener Leistung tatsächlich anfallen, auf die für andere Leistungen geforderte Vergütung umgelegt hat. Vergleichsmaßstab sind die eigenen Schätzungen der Technischen Hochschule Wildau und die Vergleichspositionen anderer Bieter.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

11. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

12. Kosten

Für die Erstellung der Angebotsunterlagen werden keine Kosten erstattet.

13. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit

13.1 Bieter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

13.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

13.3 Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragssperren. Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

13.4 Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung kann rechtliche Konsequenzen oder Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.

14. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

14.1 Die Einschaltung von Nachunternehmen ist zulässig. Sofern ein Bieter/eine Bietergemeinschaft Nachunternehmen einschaltet, bietet er/sie als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages.

14.2 Beabsichtigt der Bieter sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die von ihm geforderten Nachweise, Angaben und Referenzen sowie die sonstigen geforderten Unterlagen auch für die von den anderen Unternehmen zu erbringenden Leistungen mit seinem Angebot einreichen. Die anderen Unternehmen müssen insbesondere die in Ziff. 4 betreffenden Formblätter ausfüllen und unterschreiben. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen.

14.3 Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen, wenn dies zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

14.4 Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung mit seinem Angebot abzugeben.

14.5 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Technischen Hochschule

Wildau gesetzten Frist zu ersetzen. Kann der Bieter innerhalb der gesetzten Frist andere Unternehmen nicht vorweisen oder liegen auch für diese Unternehmen Ausschlussgründe vor oder entsprechende Eignungskriterien werden nicht erfüllt, kann das Angebot des Bieters ausgeschlossen werden. Eine Änderung des angegebenen anderen Unternehmens ist unzulässig, es sei denn, dass der Bieter von der Technischen Hochschule Wildau aufgrund des Vorliegens von Ausschlussgründen oder der Nichterfüllung von Eignungskriterien beim anderen Unternehmen zum Ersatz dieses Unternehmens aufgefordert wird. In allen anderen Fällen kann der Austausch des anderen Unternehmens nur mit schriftlicher Zustimmung der Technischen Hochschule Wildau erfolgen.

14.6 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

15. Bietergemeinschaften

15.1 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Formblatt - Bietergemeinschaft) zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

15.2 Sofern, gemäß der Vergabeunterlage, im Rahmen der Angebotserstellung rechtsverbindliche Erklärungen gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder dem bevollmächtigten Vertreter, geleistet werden. Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Die Auftraggeberin ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in die Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, die Auftraggeberin hat das neu benannte Mitglied als geeignet anerkannt.

Unzulässig ist, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Verhalten wird als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede gewertet und führt zum Ausschluss beider Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

16. Sonstige Bedingungen

16.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und abnehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.

16.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

16.3 Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft.

16.4 Sind im Leistungsverzeichnis Produkte vorgegeben und mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" versehen, so ist bei einer Abweichung des angebotenen Produktes vom Leitprodukt die Gleichwertigkeit

im Hinblick auf die Funktion, die wesentlichen Merkmale des Gerätes/Systems und im Hinblick auf die Qualität der Ausführung im Detail zu erfüllen. Die Gleichwertigkeit ist zweifelsfrei durch den Bieter in seinem Angebot durch entsprechende Beschreibungen, Dokumente oder Informationsmaterialien nachzuweisen!